

**Rede
des Sprechers für Feuerwehren**

Rüdiger Kauroff, MdL

zu TOP Nr. 4

Abschließende Beratung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU –
Drs. 18/8095

während der Plenarsitzung vom 16.03.2021
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Wir wollen heute über die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes in Niedersachsen abstimmen, eine Änderung, die sich die Hilfsorganisationen in ganz Niedersachsen sehnlichst herbeiwünschen.

Wir haben mit dem Arbeitskreis in der SPD-Fraktion im vergangenen Jahr innerhalb einer Blaulicht-Woche viele Hilfsorganisationen in Niedersachsen besucht. Bei allen vor Ort geführten Gesprächen ist uns immer wieder die Bitte, die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes schnellstmöglich abzuschließen, mit auf den Weg gegeben worden.

Gerade die Bereichsausnahme bei der Direktvergabe des Rettungsdienstes ohne die europäische Vergabeverordnung ist aus der Sicht aller Hilfsorganisationen wichtig. Ich will Ihnen auch kurz erläutern, warum.

Die Träger des Rettungsdienstes haben in der Vergangenheit die europäische Vergabeverordnung angewandt mit dem Ergebnis, dass in mehreren Bereichen die Hilfsorganisationen ihre Rettungsdienstleistungen nach der Ausschreibung in anderen Bereichen ausführen mussten. Dadurch gab es auch Unsicherheiten bei den Mitarbeitern, die dann mit viel Glück andere Arbeitgeber im Rettungsdienst finden konnten, nachdem ihre alten Arbeitgeber ihre Bereiche wechseln mussten.

Ähnlich ist es bei dem Neubau oder der Bauunterhaltung von Rettungswachen. Dort gibt es Staus, weil die Hilfsorganisationen für ihre Investitionen keine Sicherheiten haben, wenn sie wieder wechseln müssen. Die Hilfsorganisationen müssen jedes Mal, wenn sie in einen anderen Bereich wechseln, ihre ehrenamtlichen Strukturen neu aufbauen. Darüber haben wir in diesem Hause oft genug gesprochen: Ohne Ehrenamt geht es nicht.

Die Suche nach einer möglichst rechtssicheren Vergabemöglichkeit hat uns im Innenausschuss intensiv beschäftigt. Um die Bereichsausnahmen in Niedersachsen möglichst rechtssicher zur Anwendung zu bringen, gab es aus der Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes verschiedene Regelungsoptionen. Neben den genannten Beispielen aus Hessen, Rheinland-Pfalz oder Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein hat das Innenministerium mitgeteilt, dass bereits der geltende § 5 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes keine Vorgaben zur Art und Weise der Vergabe von Rettungsdienstleistungen enthält.

Damit ist den Trägern die Möglichkeit eröffnet, im Wege der Direktvergabe Hilfsorganisationen zu beauftragen. Das heißt, für die Direktvergabe muss das bestehende Rettungsdienstgesetz in Niedersachsen gar nicht geändert werden. Um das sicher abzuklären, ist das Innenministerium noch einmal tätig geworden

und hat mit dem Landesausschuss für Rettungsdienst Rücksprache genommen, der das bestätigt und den Wunsch geäußert hat, dass das Gesetz so verabschiedet wird.

Eine Veränderung im Rettungsdienstgesetz ist, dass hinter § 18 ein neuer § 18 a eingefügt wurde, der es ermöglicht, mit einer Experimentierklausel schneller auf neue Entwicklungen im Rettungsdienst reagieren zu können. Hierzu zählt auch die Umsetzung von möglichen Modellprojekten, um die Wirtschaftlichkeit, Qualität und den Nutzen zu erproben und auch um zu experimentieren. Wichtig ist hierbei, dass das Einvernehmen zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und dem Kostenträger hergestellt ist. Die Dauer solcher Experimente bzw. Erprobungen ist auf zwei Jahre begrenzt und kann durch einen gesonderten Antrag der Träger des Rettungsdienstes um ein Jahr verlängert werden.

Neu in das Rettungsdienstgesetz soll auch die Regelung über einen Notfallkrankentransportwagen aufgenommen werden. Warum ist das erforderlich? - Bisher gab es für die Einsätze den Rettungswagen und ein Notarztfahrzeug. Dann kam ein normaler Krankentransportwagen, mehr nicht. Das hatte zur Folge, dass der Rettungswagen zu sehr vielen Einsätzen fahren musste, obwohl vor Ort unter Umständen gar keine lebensbedrohliche Ursache vorlag. Dadurch kam es auch dazu, dass für einen Einsatz mit lebensbedrohlichen Situationen kein Rettungstransportwagen mehr zur Verfügung stand. Hier fehlt also ein Zwischenstück. Für dieses Zwischenstück ist ein Notfallkrankentransportwagen mit entsprechendem Fachpersonal - und nicht ganz so viel technischer Ausrüstung wie bei einem RTW - für nicht lebensbedrohliche Einsätze erforderlich.

Ob der Rettungstransportwagen oder der Notfallkrankentransportwagen ausrückt, entscheiden die Fachkräfte in den Leitstellen. Diese Notfallkrankentransportwagen sind in mehreren Städten in der Erprobung gewesen und haben sich als durchaus händelbare Lösung bewährt. Der Notfallkrankentransportwagen kann auch, falls es erforderlich sein sollte, von der Leitstelle mit einem Notarztfahrzeug kombiniert werden.

Alle Hilfsorganisationen haben diesen Entwurf in ihren Stellungnahmen begrüßt. Auch die kommunalen Spitzenverbände bitten in ihrer Stellungnahme, den vorgestellten Änderungen zuzustimmen. Die SPD-Fraktion wird deshalb dieser Novelle zustimmen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.